



Oktober 2022

Merkblatt

Projektbeiträge «Provenienzforschung NS-Raubkunst» für Museen und Sammlungen Dritter 2023-2024

Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Kultur BAK kann Finanzhilfen an Projekte (Projektbeiträge) von Museen und Sammlungen Dritter vergeben. Damit unterstützt das BAK Projekte im Bereich NS-Raubkunst, die der Aufarbeitung der Provenienzen von Sammlungs- und Archivbeständen sowie der Publikation der Resultate via Internet dienen. Dies im Hinblick auf erfolgte Handwechsel in der Periode 1933-1945.

Die Projektbeiträge des BAK können nur an öffentlich zugängliche Museen und Sammlungen vergeben werden und betragen maximal 50% der Kosten eines Projekts. Der maximale Beitrag des BAK beträgt 100'000 Franken, der minimale Beitrag 20'000 Franken pro Projekt.

Gegenstand der Projekte

- Provenienzforschung in Bezug auf Sammlungen sowie relevante Archivbestände.
- Abklärung des historischen Kontextes von Transaktionen (wie z. B. Verkaufsumstände, Marktsituationen).
- Vermittlung und Kontextualisierung der Provenienzforschungsergebnisse.
- Suche nach Erben, um gerechte und faire Lösungen erzielen zu können.
- Externe Überprüfung bestehender Provenienzforschungsergebnisse.

Dauer der Projektunterstützung

Projekte werden für den Zeitraum 2023-2024 unterstützt. Es handelt sich um eine einmalige Ausschreibung für zwei Jahre.

Eingabe von Gesuchen

Die Gesuche um Ausrichtung von Projektbeiträgen für die Jahre 2023-2024 sind bis zum 30. November 2022 elektronisch über die Förderplattform des Bundesamtes für Kultur BAK einzureichen: [Förderplattform BAK](#).

Für die Eingabe der Gesuche steht eine Wegleitung zur Verfügung.

Welche Projekte kann das BAK nicht mit Projektbeiträgen unterstützen?

- Projekte von Museen, die nicht öffentlich zugänglich sind;
- Projekte von Museen, die mit einem Betriebsbeitrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der *Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes* (SR 442.121.1; Förderkonzept EDI) unterstützt werden (Art. 7 Förderkonzept EDI);
- Projekte von Museen, die vom Bund geführt werden.

Beurteilung der Gesuche und Entscheid

Die Gesuche müssen die inhaltlichen Fördervoraussetzungen nach Artikel 6 des Förderkonzepts EDI erfüllen. Nach der Prüfung der Gesuche entscheidet das BAK auf der Grundlage von Artikel 9 des Förderkonzepts EDI über die Ausrichtung der Beiträge.

Das BAK priorisiert dabei 1.) Gesuche von Museen, deren Provenienzforschung noch nie vom BAK mit Projektbeiträgen unterstützt worden ist sowie 2.) Gesuche betreffend Werke oder Sammlungsbestände, die noch nie einer Provenienzforschung unterzogen worden sind.

Das BAK teilt den gesuchstellenden Museen den Entscheid bis Ende Dezember 2022 mit. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (SR 442.1);
- Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Förderung der Kultur (SR 442.11);
- Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121.1);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1).

Auskunft

Bundesamt für Kultur, Anlaufstelle Raubkunst; Marco Eichenberger, 058 464 72 28, msn@bak.admin.ch, www.bak.admin.ch/rk.